



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Periodische Schutzraumkontrolle Merkblatt Erneuerung Belüftungssystem in privaten Schutzräumen

Ersatzbeiträge für die Erneuerung von Belüftungssystem in privaten Schutzräumen (siehe Kontrollbereich 4000 der Checkliste PSK; K/E Mangel)

Sehr geehrte Eigentümerschaft

Vollwertige Schutzräume müssen durch die Eigentümerschaft unterhalten werden. Dies ist im Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) und der Zivilschutzverordnung (ZSV) geregelt.

- Der Unterhalt der Schutzräume obliegt dem Eigentümer oder der Eigentümerin (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz BZG 520.1 Art. 65).
 - Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden. Sie können für die Erneuerungen von privaten Schutzräumen (Lüftungssystem) eingesetzt werden, sofern die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Schutzräume nachgekommen sind (Zivilschutzverordnung ZSV 520.11 Art. 75).
 - Schutzräume dienen dem Schutz der Bevölkerung, im Falle eines bewaffneten Konflikts oder bei Katastrophen und Notlagen sowie bei technischen Störfällen (Kernkraftwerke, Chemie), Naturkatastrophen (Erdbeben).
 - Schutzräume und ihre Einrichtungen müssen zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
-

Anrecht auf Ersatzbeiträge

Bei einem kritischen Mangel (K/E) am Belüftungssystem öffentlicher und privater Schutzräume, besteht die Möglichkeit einen Antrag zur Freigabe von Ersatzbeiträgen für die Instandstellung des Lüftungssystems zu stellen. K/E-Mängel sind im Prüfbericht unter Kontrollbereich 4000 und Bewertung K/E aufgeführt.

Es sind nur Reparaturen oder Instandstellungen antragsberechtigt, welche nicht auf mangelnden Unterhalt, versäumte Sorgfaltspflicht oder mutwillige Beschädigung zurückzuführen sind.

Die Instandstellung des Lüftungssystems ist von der Eigentümerschaft in Auftrag zu geben.

Sollte sich bei der Reparatur des Lüftungssystems herausstellen, dass der Defekt auf einen Materialfehler oder Gerätemangel zurückzuführen ist, kann nachträglich ein Antrag auf Ersatzbeiträge gestellt werden. Dem Antrag ist zwingend ein detaillierter Reparaturbericht beizulegen, aus welchem der Grund des Defekts hervorgeht. Der Reparaturbericht ist von der Eigentümerschaft bei der Instandstellungsfirma anzufordern.

Ablehnung eines Antrages

Reparaturen, die auf versäumte Sorgfaltspflicht der Eigentümerschaft oder mangelnden Unterhalt zurückzuführen sind, sind von der Eigentümerschaft zu tragen. Auf Gesuche für die Erneuerung von Lüftungssystemen in privaten Schutzräumen wird in diesen Fällen nicht eingegangen. Dasselbe gilt auch bei mutwilliger Beschädigung.

Bei Fragen betreffend einer Antragsstellung wenden Sie sich an Ihre Zivilschutzorganisation oder an die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (E-Mail: ambkoordinationzs@ag.ch).